

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 29 (1956)

Heft: 8

Artikel: Erwerbsersatz für Wehrpflichtige : Verwendung der neuen Meldekarten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517248>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eine ungeheure Ausweitung erfahren und umfasst heute sozusagen die ganze industrielle Produktion des Landes. Selbst eigentliche Waffen- und Munitionslieferungen, die noch vor wenigen Jahren fast ausschliesslich eine Domäne der Kriegstechnischen Abteilung und ihrer Werkstätten waren, werden heute in zunehmendem Mass auch von der Privatindustrie ausgeführt. So sind beispielsweise im Jahr 1954 nur 17% der Nettoausgaben der Kriegstechnischen Abteilung in den eidgenössischen Militärwerkstätten verbraucht worden, während 13% für Kriegsmaterialkäufe ins Ausland gingen und die restlichen 70% der schweizerischen Privatindustrie zugeflossen sind.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Militäraufwendungen ist deshalb sehr erheblich; diese Seite des Problems darf bei der Betrachtung der durch die Armee verursachten Lasten nicht übersehen werden. Insbesondere ist zu bedenken, dass zahlreiche Mittel- und Kleinbetriebe (Handwerker und Heimarbeiter) unseres Landes in hohem Masse von den Militäraufträgen abhängig sind; verschiedene Zweige unseres Gewerbes werden heute von den militärischen Aufträgen geradezu am Leben erhalten.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, dass die schweizerischen Militäraufwendungen keineswegs so hoch sind, dass sie den Gang unserer Wirtschaft und den weiteren Ausbau unserer sozialen Einrichtungen in Frage stellen würden. Unter den heutigen Verhältnissen sind die *Grenzen der wirtschaftlichen Tragbarkeit unserer Militäraufwendungen längst nicht erreicht*.

Erwerbsersatz für Wehrpflichtige

Verwendung der neuen Meldekarten

Das Bundesamt für Sozialversicherung, Sektion Erwerbsersatz für Wehrpflichtige, ersucht uns um die Aufnahme nachstehender Ausführungen.

Auf den 1. Januar 1956 ergingen die «Weisungen betreffend die Meldekarten und die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung», die zusammen mit Erläuterungen der genannten Sektion in der Februar-Nummer 1956 des «Fourier» veröffentlicht wurden. Die Erfahrungen hinsichtlich der darin festgelegten Abgabe *neuer grosser und kleiner Meldekarten* und *Ergänzungsblätter* zeigen, dass von einer erheblichen Anzahl von Stäben und Einheiten noch *alte Meldekarten* abgegeben werden. Dies und weitere Beobachtungen lassen darauf schliessen, dass nicht alle Rechnungsführer die neuen Weisungen rechtzeitig erhalten oder die Neuerungen zum Teil übersehen haben. Daher erhielten sie keine Kenntnis davon, dass für die Zeit ab 1. Januar 1956 *neue Meldekarten* und *Ergänzungsblätter* herausgegeben werden sind, und dass die ersten von den Rechnungsführern bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ) zu bestellen sind. Deshalb wurden noch alte Meldekarten an die Truppe abgegeben, was für die Wehrpflichtigen, Arbeitgeber und Ausgleichskassen zu erheblichen Unzukämmlichkeiten führen kann.

Um zu erreichen, dass nur noch die *neuen* Formulare Verwendung finden, werden *alle* Rechnungsführer gebeten, zu überprüfen, ob sie die eingangs erwähnten *neuen* Weisungen erhalten haben. Die *alte, aber nicht mehr gültige* Ausgabe trägt den Titel: «Weisungen betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung ab 1. Januar 1953», während die *neue, also geltende Ausgabe beschriftet ist:*

Weisungen
betreffend
die Meldekarte und die Bescheinigung
der Soldtage
gemäss Erwerbsersatzordnung
1956

Alle Rechnungsführer, die noch nicht im Besitz der neuen Ausgabe sind, werden gebeten, sich bei ihrem Vorgesetzten deswegen zu erkundigen. Gegebenenfalls bestellt der Rechnungsführer die neue Ausgabe bei der EDMZ in Bern (Telephon 031 / 8 75 31), sendet gleichzeitig die alten Meldekarten und Ergänzungsblätter an die EDMZ zurück und bestellt nach Erhalt und Studium der *neuen Weisungen* die *neuen Meldekarten*.

Die alten und die neuen Meldekarten (Formulare 31.1. und 31.2.) haben das *gleiche* Format und die *gleiche* Farbe. Doch trägt die Ausgabe 1956 dieser beiden Formulare — abgesehen von Verschiedenheiten des Textes — auf den Abschnitten A links unten einen *senkrechten schwarzen Balken*, was bei der alten Ausgabe *nicht* der Fall war. Hinsichtlich der *neuen Ergänzungsblätter* wird auf die Ziffern 17, 18 und 23 der *neuen Weisungen* verweisen.

Aus dem Divisionsgericht:

Unordnung führt zur Veruntreuung

Major O. Schönmann, Div. Gericht 4

In einer RS der Mot. L. Trp. war der Rekrut G., Koch von Beruf, dem Küchenpl., einem Bäcker, als Küchengehilfe zugeteilt. Dank seiner Berufskenntnisse hatte er natürlich ein gewisses Übergewicht über seinen Vorgesetzten. Da der Delinquent, der jung verheiratet war, knapp mit Sold und Verdienstausfallentschädigung auskam, entnahm er von Zeit zu Zeit Lebensmittel aus dem ihm sonderbarerweise ohne Aufsicht zugänglichen Lebensmittelmagazin und schickte sie aus dem Dienst nach Hause. Er wurde daher dem Militärgericht wegen fortgesetzter qualifizierter Veruntreuung überwiesen. Obgleich der Deliktsbetrag mit etwas über 50 Franken nicht hoch war, handelte es sich doch um keine leicht zu nehmende Angelegenheit.

Der Angeklagte war in bezug auf einen Teil der Deliktssumme geständig, bestritt aber einen Betrag von rund 20 Franken. Die betreffenden Lebensmittel habe er mit Recht an sich genommen, da der Kpl. ihm gesagt habe, als die Trp. dislozierte, er solle sie wegwerfen oder meinetwegen auch für sich brauchen. Sehr glaubwürdig war diese Behauptung nicht; denn es handelte sich unter anderem immerhin um ein Kilogramm Kaffee! Der als Zeuge einvernommene Kpl. stellte denn auch entschieden in Abrede, eine solche Ermächtigung gegeben zu haben.

Nach der Dislokation stellte der Kpl. am neuen Standort das Fehlen von Waren fest, begnügte sich aber mit einer Verwarnung seines Küchenpersonals, statt den